

Antrag

**der Abg. Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD
der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr (PJ) für Medizinstudierende

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Medizinstudierenden im Praktischen Jahr (PJ) in den letzten drei Jahren auf die Lehrkrankenhäuser und Universitätsklinika sowie geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg verteilt haben;
2. wer die Höhe der Aufwandsentschädigungen und die Art der Sachleistungen für Studierende im PJ an den Universitätsklinika und Zentren für Psychiatrie (ZfP) in Baden-Württemberg jeweils festlegt und inwiefern sich hier Differenzierungen zwischen den Universitätsklinika und Zentren für Psychiatrie (ZfP) aufzeigen lassen;
3. welche Erkenntnisse ihr über entsprechende Aufwandsentschädigungen und Sachleistungen für Studierende im PJ an den Lehrkrankenhäusern sowie geeigneten ärztlichen Praxen (Lehrpraxen) und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg vorliegen;
4. welche Gründe ihr aus den Lehrkrankenhäusern und Universitätsklinika in Baden-Württemberg, die keine Vergütung für Studierende im PJ zahlen, für diese Praxis bekannt sind und wie an diesen Häusern aktuell die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein PJ aussieht (bitte im Vergleich zu den Lehrkrankenhäusern und Universitätsklinika, die eine Aufwandsentschädigung zahlen);

5. welche Erkenntnisse ihr über die Finanzierung der Studierenden im PJ im Teil Allgemeinmedizin vorliegen, insbesondere der Zahlung von Aufwandsentschädigungen aus dem Landärzteprogramm und dem Programm „ZuZ: Ziel und Zukunft“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und ob diese Mittel reichen, wenn nach § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte allen Studierenden bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2019 sichergestellt werden muss, dass sie den Ausbildungsabschnitt nach Satz 3 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können;
6. ob es durch die fehlende Aufwandsentschädigung an Lehrkrankenhäusern und Universitätsklinika oder anderen klinisch-praktischen Fachgebieten in Baden-Württemberg für diese zu Wettbewerbsnachteilen, z. B. in Bezug auf die Weiterbeschäftigung nach dem PJ als Assistenzärztinnen und -ärzte, kommt;
7. wie sie die Forderung nach einer Änderung von § 3 Absatz 4 Satz 8 der Approbationsordnung für Ärzte dahingehend beurteilt, dass ein bundesweit einheitlicher Rechtsanspruch auf Geldleistungen für Studierende im PJ eingeführt wird;
8. wie sie die Folgen eines solchen Rechtsanspruchs auf Geldleistungen für die geeigneten ärztlichen Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Bezug auf eine Verteilung der Studierenden im PJ einschätzt;
9. in welcher Höhe eine bundesweit einheitliche Aufwandsentschädigung für Studierende im PJ ihrer Meinung nach ggf. angemessen ist;
10. an welchen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg es derzeit möglich ist, einen Ausbildungsabschnitt im PJ zu absolvieren und ob hierfür eine Aufwandsentschädigung an die Studierenden gezahlt wird;
11. welche anderen Studiengänge ihr bekannt sind, bei denen zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses langfristige, teilweise unentgeltliche Praktika abzuleisten sind;
12. wie sie die Forderung des 121. Deutschen Ärztetags 2018 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bewertet, die Qualität des PJ durch eine hochwertige praktische Lehre zu verbessern mittels zusätzlichem, für die Lehre freigestelltem ärztlichen Personal an jedem akademischen Lehrkrankenhaus einschließlich der Universitätsklinika in Deutschland und wie dieses ihrer Meinung nach ggf. umzusetzen wäre.

21.01.2019

Hinderer, Kenner, Rivoir, Rolland, Wölfle SPD
Haußmann, Brauer, Keck, Weinmann FDP/DVP

Begründung

§ 3 Absatz 4 Satz 8 der Approbationsordnung für Ärzte verbietet, Studierenden im PJ eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit zu zahlen, die die Höhe des BAföG-Satzes übersteigt. Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aufgefordert, diese Formulierung zu ersetzen und für Studierende im PJ eine obligatorische Aufwandsentschädigung in allen akademischen Lehrkrankenhäusern und Universitätsklinika einzuführen.

Viele Lehrkrankenhäuser und Universitätsklinika in Deutschland zahlen den Studierenden im PJ schon heute Aufwandsentschädigungen und bieten verschiedene Sachleistungen. Wie allerdings beispielsweise dem Studienführer 2019 „Praktisches Jahr“ der Universität Freiburg oder einer Website des Hartmannbundes zu entnehmen ist, sind aufgrund des Fehlens einheitlicher Regelungen diese Zahlungen jeweils sehr unterschiedlich und reichen von 0 Euro bis 650 Euro pro Monat.

Der Berichtsantrag soll klären, inwieweit es aufgrund der unterschiedlichen Aufwandsentschädigungen und Sachleistungen für Studierende im PJ an den Lehrkrankenhäuser und Universitätsklinika in Baden-Württemberg derzeit zu Konkurrenzsituationen kommt und wie sich die Landesregierung gegenüber der oben beschriebenen Forderungen einer Änderung von § 3 Absatz 4 Satz 8 der Approbationsordnung für Ärzte positioniert.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 Nr. 42-7738.1020/6/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Medizinstudierenden im Praktischen Jahr (PJ) in den letzten drei Jahren auf die Lehrkrankenhäuser und Universitätsklinika sowie geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg verteilt haben;

Die Verteilung der Studierenden im Praktischen Jahr verhielt sich an den verschiedenen Standorten im Land innerhalb der Jahre 2016 bis 2018 im Mittel wie folgt:

Medizinische Fakultät	Universitätsklinika	Akademische Lehrkrankenhäuser	Andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (Lehrpraxen, Ambulanzen, Ausland, innerdeutsche Mobilität)
Freiburg	ca. 28 %	ca. 50 %	ca. 22 %
Heidelberg	ca. 29 %	ca. 41 %	ca. 30 %
Tübingen	ca. 33 %	ca. 41 %	ca. 26 %
Ulm	ca. 35 %	ca. 50 %	ca. 15 %
Mannheim	ca. 26 %	ca. 28 %	ca. 46 %

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *wer die Höhe der Aufwandsentschädigungen und die Art der Sachleistungen für Studierende im PJ an den Universitätsklinik und Zentren für Psychiatrie (ZfP) in Baden-Württemberg jeweils festlegt und inwiefern sich hier Differenzierungen zwischen den Universitätsklinik und Zentren für Psychiatrie (ZfP) aufzeigen lassen;*

Die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die jeweiligen Akademischen Lehrkrankenhäuser (ALKs), Universitätsklinik und Zentren für Psychiatrie. Dabei darf die Aufwandsentschädigung an die PJ-Studierenden den Gesamtbedarf für Auszubildende von 649 Euro/Monat nicht übersteigen, vgl. § 3 Abs. 4 S. 8 ÄApprO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

3. *welche Erkenntnisse ihr über entsprechende Aufwandsentschädigungen und Sachleistungen für Studierende im PJ an den Lehrkrankenhäusern sowie geeigneten ärztlichen Praxen (Lehrpraxen) und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg vorliegen;*

Die Höhe der Aufwandsentschädigung an den verschiedenen Einrichtungen in Baden-Württemberg variiert innerhalb des gesetzlich festgelegten Spielraums zwischen 200 und 649 Euro im Monat. Die derzeitigen Konditionen der Lehrkrankenhäuser und Uniklinika sind in der *Anlage 1* basierend auf den Angaben der verschiedenen Einrichtungen dargestellt. In den angegebenen Aufwandsentschädigungen sind teilweise Sach- bzw. Zusatzleistungen (Verpflegung, Dienstkleidung, Unterkunft, Büchergutscheine, Parken, Internet) bereits enthalten, in Teilen werden diese anstelle bzw. zusätzlich zur geleisteten Aufwandsentschädigung erbracht.

In den Zentren für Psychiatrie beträgt die Höhe der Aufwandsentschädigung seit 1. Januar 2017 einheitlich 649 Euro/Monat.

In Lehrpraxen in Baden-Württemberg erhalten die Studierenden im Regelfall keine Aufwandsentschädigung oder Sachleistungen. Die Finanzierung der Studierenden in Lehrpraxen für Allgemeinmedizin erfolgt über das Programm „ZuZ: Ziel und Zukunft“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Gemäß § 6 ZuZ-Richtlinie erhalten Studierende im Wahltertial Allgemeinmedizin in einer Lehrpraxis im Geltungsbereich der KVBW maximal 2.380 Euro bei Ableistung des gesamten Wahltertials in 16 Wochen. Pro Monat ergibt dies bis zu 595 Euro. Die Förderung wird an die Studierenden ausgezahlt (siehe auch Antwort zu Frage 5.).

4. *welche Gründe ihr aus den Lehrkrankenhäusern und Universitätsklinik in Baden-Württemberg, die keine Vergütung für Studierende im PJ zahlen, für diese Praxis bekannt sind und wie an diesen Häusern aktuell die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein PJ aussieht (bitte im Vergleich zu den Lehrkrankenhäusern und Universitätsklinik, die eine Aufwandsentschädigung zahlen);*

Nach den vorliegenden Informationen (vgl. Frage 3.) erhalten die Studierenden im Praktischen Jahr an allen Universitätsklinik und Lehrkrankenhäusern in Baden-Württemberg Aufwandsentschädigungen und/oder geldwerte Sachleistungen (Verpflegung, Dienstkleidung, Unterkunft, Büchergutscheine, Parken, Internet).

5. *welche Erkenntnisse ihr über die Finanzierung der Studierenden im PJ im Teil Allgemeinmedizin vorliegen, insbesondere der Zahlung von Aufwandsentschädigungen aus dem Landärzterprogramm und dem Programm „ZuZ: Ziel und Zukunft“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und ob diese Mittel reichen, wenn nach § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte allen Studierenden bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2019 sichergestellt werden muss, dass sie den Ausbildungsabschnitt nach Satz 3 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können;*

Nach den Förderkriterien des „Förderprogramms Landärzte“ sind Aufwandsentschädigungen für Studierende im Praktischen Jahr nicht förderfähig. Beim Förderprogramm „ZuZ: Ziel und Zukunft“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) wurden nach Angaben der KVBW seit Start des Förderprogramms im Jahr 2015 insgesamt über 100 Studierende gefördert, die ihr Wahl-

tertial in einer Praxis für Allgemeinmedizin absolviert haben (Stand: 20. Dezember 2018). Bei dem Förderprogramm der KVBW handelt es sich um eine freiwillige Förderung, die aus Mitteln des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1 a SGB V finanziert wird. Hierfür stehen der KVBW nach der Förderrichtlinie „Sicherstellung ZuZ“ pro Haushaltsjahr 238.000 Euro für die Förderung des Wahl-Tertials des Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin (§ 6 Abs. 5 ZuZ-Richtlinie) zur Verfügung. Seit Beginn dieser Förderung im Jahr 2015 konnten Studierende im PJ im Umfang von insgesamt 197.611,85 Euro unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass die Nachfrage nach einer Förderung durch die KVBW im Rahmen des ZuZ-Programms gedeckt werden kann.

6. ob es durch die fehlende Aufwandsentschädigung an Lehrkrankenhäusern und Universitätsklinika oder anderen klinisch-praktischen Fachgebieten in Baden-Württemberg für diese zu Wettbewerbsnachteilen, z. B. in Bezug auf die Weiterbeschäftigung nach dem PJ als Assistenzärztinnen und -ärzte, kommt;

Vgl. Antwort zu Frage 4.

7. wie sie die Forderung nach einer Änderung von § 3 Absatz 4 Satz 8 der Approbationsordnung für Ärzte dahingehend beurteilt, dass ein bundesweit einheitlicher Rechtsanspruch auf Geldleistungen für Studierende im PJ eingeführt wird;

8. wie sie die Folgen eines solchen Rechtsanspruchs auf Geldleistungen für die geeigneten ärztlichen Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Bezug auf eine Verteilung der Studierenden im PJ einschätzt;

9. in welcher Höhe eine bundesweit einheitliche Aufwandsentschädigung für Studierende im PJ ihrer Meinung nach ggf. angemessen ist;

Die Fragen 7. bis 9. werden gemeinsam beantwortet:

Die Universitätsklinika und Lehrkrankenhäuser in Baden-Württemberg gewähren den Studierenden im Praktischen Jahr bereits flächendeckend Geld- und/oder Sachleistungen bis zu der von § 3 Abs. 4 S. 8 ÄApprO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG vorgegebenen Grenze von 649 Euro/Monat. Evidente lösungsbedürftige Problemkonstellationen sind nicht erkennbar. Durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Geldleistungen würde eine flexible Handhabung dieser unterstützenden Leistungen erschwert. Darüber hinaus wird auch mit Blick auf den Status des Praktischen Jahres als integralem Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums keine Notwendigkeit einer vorzuziehenden Geldleistung gesehen.

10. an welchen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg es derzeit möglich ist, einen Ausbildungsabschnitt im PJ zu absolvieren und ob hierfür eine Aufwandsentschädigung an die Studierenden gezahlt wird;

Gemäß § 3 Abs. 4 ÄApprO sollen die Studierenden im Praktischen Jahr ihre während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Insoweit steht im Praktischen Jahr die klinisch-ärztliche/klinisch-praktische Ausbildung der Studierenden im Vordergrund. Demgegenüber erfüllt der Öffentliche Gesundheitsdienst Baden-Württemberg (ÖGD) verwaltende Aufgaben indem er auf eine verstärkte Zusammenarbeit aller Beteiligten im Gesundheitswesen hinwirkt und überwiegend unterstützende sowie koordinierende Funktionen wahrnimmt. Unabhängig davon, dass perspektivisch eine stärkere Verzahnung zwischen dem Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie der Wissenschaft und Lehre wünschenswert ist, fehlt es dem ÖGD derzeit auch an der rechtlich notwendigen universitären Anbindung. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich das Praktische Jahr in einem Gesundheitsamt abzuleisten.

11. welche anderen Studiengänge ihr bekannt sind, bei denen zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses langfristige, teilweise unentgeltliche Praktika abzuleisten sind;

Zahlreiche Studiengänge an einer großen Anzahl von Hochschulen beinhalten Pflichtpraktika als Teil des Curriculums des jeweiligen Studiengangs.

12. wie sie die Forderung des 121. Deutschen Ärztetags 2018 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bewertet, die Qualität des PJ durch eine hochwertige praktische Lehre zu verbessern mittels zusätzlichem, für die Lehre freigestelltem ärztlichen Personal an jedem akademischen Lehrkrankenhaus einschließlich der Universitätsklinika in Deutschland und wie dieses ihrer Meinung nach ggf. umzusetzen wäre.

Eine hochwertige Lehre im Praktischen Jahr wird an den jeweiligen Standorten des Landes bereits umgesetzt. Konkret achten die medizinischen Fakultäten im Land darauf, dass sowohl in den Universitätsklinika, als auch in den Akademischen Lehrkrankenhäusern Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Stunden/Woche angeboten werden. In der überwiegenden Mehrheit der Ausbildungsstätten umfassen die regelmäßigen Lehrangebote sogar ein Mehrfaches davon. Bereits heute werden neben Seminaren praktische Kurse und Lehrvisiten sowie die Teilnahme an klinischen Fortbildungsveranstaltungen und radiologischen und klinisch-pathologischen Fallbesprechungen angeboten.

Im Sinne der Qualitätssicherung stellen die medizinischen Fakultäten die Lehrbefugnis des Lehrpersonals anhand von Qualifikationsanforderungen – auch im didaktischen Bereich – sowie anhand entsprechender Prüfbelege sicher.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

DS 16/5545 – Anlage 1

Aktuelle Aufwandsentschädigungen für Medizinstudierende im Praktischen Jahr

Einrichtung	PJ-Aufwandsentschädigung
Freiburg	
Universitätsklinikum Freiburg	300 Euro/Monat
Kreiskrankenhaus Emmendingen (KKH)	300 Euro/Monat
Evangelisches Diakoniekrankenhaus Freiburg	250 bis 400 Euro/Monat: Vergütung variabel mit Grundpauschale und leistungsbezogenem Anteil (Grundpauschale: 250 Euro/Monat)
ViDia Christliche Kliniken Karlsruhe	597 Euro/Monat
Städtisches Klinikum Karlsruhe	300 Euro/Monat
Klinikum Konstanz	200 Euro/Monat
Ortenau Klinikum Lahr	649 Euro/Monat
Kreiskrankenhaus Lörrach	400 Euro/Monat
Ortenau Klinikum Offenburg	597 Euro/Monat
Hegau-Bodensee-Klinikum Singen	373 Euro/Monat Zusatzdienste: 126 Euro/Monat (pauschal)
Helios Klinik Titisee Neustadt	586 Euro/Monat
Kreisklinik Tuttlingen	597 Euro/Monat
Klinikum Villingen-Schwenningen	649 Euro/Monat
Klinikum Hochrhein Waldshut	649 Euro/Monat
Heidelberg	
Universitätsklinikum Heidelberg	bis 400 Euro/Monat
Bad Friedrichshall, SLK – Klinikum am Plattenwald	ca. 300 Euro/Monat
Bad Rappenau, Vulpiusklink	600 Euro/Monat
Baden-Baden, Acuraklinik, Rheumazentrum	300 Euro/Monat
Baden-Baden, Klinikum Mittelbaden Baden-Baden Balg	300 Euro/Monat
Buchen, Neckar-Odenwald-Kliniken	bis 400 Euro/Monat
Bietigheim, Kliniken	600 Euro/Monat
Bretten, Rechbergklinik	600 Euro/Monat
Bruchsal, Fürst-Stirum-Klinik	600 Euro/Monat
Eberbach, GRN-Klinik	400 Euro/Monat
Erbach, Kreiskrankenhaus Odenwaldzentren GmbH	600 Euro/Monat
Heidelberg, Bethanien Apaglesion Krankenhaus, Geriatisches Zentrum	400 Euro/Monat
Heidelberg, Kliniken Schmieder	500 Euro/Monat
Heidelberg, Salemkrankenhaus, Ev. Stadtmission	200 Euro/Monat
Heidelberg, SRH Kurpfalz-Krankenhaus	400 Euro/Monat

Einrichtung	PJ-Aufwandsentschädigung
Heidelberg, St. Vincentius Krankenhaus, Ev. Stadtmission	400 Euro/Monat
Heilbronn, SLK – Klinikum am Gesundbrunnen	649 Euro/Monat
Heppenheim, Kreiskrankenhaus Bergstraße	bis 649 Euro/Monat
Karlsbad, SRH-Klinik	600 Euro/Monat
Ludwigsburg, RKH - Klinikum	600 Euro/Monat
Kinderzentrum Maulbronn GmbH	bis 649 Euro/Monat
Mosbach, Neckar-Odenwald-Kliniken	bis 400 Euro/Monat
Pforzheim, Helioskliniken	bis 600 Euro/Monat
Pforzheim, Siloah St. Trudpert Klinikum	400 Euro/Monat
Schwäbisch Hall, Diakonie-Klinikum	400 Euro/Monat
Schwetzingen, GRN-Klinik	400 Euro/Monat
Sinsheim, GRN-Klinik	400 Euro/Monat
Weinheim GRN-Klinik	bis 649 Euro/Monat
Weinsberg, Klinikum am Weissenhof	bis 600 Euro/Monat
Mannheim	
Centre Hospitalier Kirchberg, Luxembourg	keine
Diakonissenkrankenhaus Mannheim	200 Euro/Monat
Diakonissen-Stiftungskrankenhaus Speyer	200 Euro/Monat
Klinikum Darmstadt	399 Euro/Monat
Klinikum Ludwigshafen	keine
St.-Josefskrankenhaus Heidelberg	200 Euro/Monat
St.-Marien-Krankenhaus Ludwigshafen	keine
Theresienkrankenhaus	200 Euro/Monat
Westpfalzkrankenhaus Kaiserslautern	keine
Zentralinstitut für seelische Gesundheit	350 Euro/Monat beim Wahlfach
Universitätsmedizin Mannheim (UMM)	200 Euro/Monat
Tübingen	
Universitätsklinikum Tübingen	ca. 473 Euro/Monat
Klinium Sindelfingen-Böblingen	ca. 482 Euro/Monat
Kliniken Nagold	ca. 382 Euro/Monat
Klinikum Esslingen	ca. 627 Euro/Monat
medius Kliniken Esslingen	ca. 622 Euro/Monat
Krankenhaus Freudenstadt	ca. 649 Euro/Monat
Klinikum Friedrichshafen	ca. 460 Euro/Monat
Klinikum am Steinberg Reutlingen	ca. 400 bis 496 Euro/Monat
Kreiskrankenhaus Sigmaringen	ca. 400 Euro/Monat
Diakonie Klinikum	ca. 400 Euro/Monat
Klinikum Stuttgart	ca. 480 Euro/Monat
Marienhospital Stuttgart	ca. 480 bis 500 Euro/Monat
Robert-Bosch Krankenhaus	ca. 400 Euro/Monat
Zollernalb Klinikum	ca. 649 Euro/Monat
Rems-Murr-Kliniken Winnenden	ca. 400 Euro/Monat

Einrichtung	PJ-Aufwandsentschädigung
Ulm	
Universitätsklinikum Ulm	649 Euro/Monat
Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm	649 Euro/Monat
BKH Günzburg	649 Euro/Monat
Alb Fils Kliniken Göppingen	500 Euro/Monat
Bezirkskrankenhaus Kempten	410 Euro/Monat
Klinikum Kempten	410 Euro/Monat
Sana Kliniken Landkreis Biberach	399 Euro/Monat
Oberschwabenklinik St.Elisabeth Ravensburg	649 Euro/Monat
Oberschwabenklinik Krankenhaus Wangen	649 Euro/Monat
Kliniken Landkreis Heidenheim	639 Euro/Monat
Ostalb-Klinikum Aalen	399 Euro/Monat
St. Anna-Virngrund Klinik Ellwangen	399 Euro/Monat
Karl-Olga-Krankenhaus	649 Euro/Monat
Bundeswehrkrankenhaus Ulm	500 Euro/Monat
Kliniken Oberallgäu	410 Euro/Monat
Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd	399 Euro/Monat
Schlossklinik Bad Buchau	500 Euro/Monat